

Laien herangezogen werden. Es hat aber den Anschein, als ob Papst Johannes XXIII. es nicht für opportun hält, den drängenden Wünschen dieser Art zu entsprechen.

In der Geschäftsordnung des Konzils kommt es darauf an, einen Ausgleich zu finden zwischen der *condicio sine qua non* des Konzils, der freien Meinungsäußerung jedes Mitgliedes und der durch die große Teilnehmerzahl und die Beschränktheit der Zeit gegebene Notwendigkeit, den Debatten Grenzen zu ziehen. Sicher besteht keine Gefahr, daß das Konzil der Welt das Schauspiel ungezügelter Redeschlachten bieten wird. Aber auch eine andere extreme Form seiner Selbstdarstellung vor der Welt würde seiner Wirkung schaden, eine Form, die hauptsächlich den Eindruck einer Manifestation der Größe und des Glanzes der Kirche erwecken und den Charakter redlicher und mühsamer Auseinandersetzung, den Charakter einer Arbeitstagung allzusehr hinter verschlossenen Türen verschwinden lassen würde. Auch hinsichtlich der Formen der Konzilsfeier wäre zu wünschen, daß zwischen südländischem Enthusiasmus und nordländischer Skepsis eine glückliche Mitte gefunden wird.

Aus diesem Anliegen ergibt sich auch der Wunsch, daß die Öffentlichkeit schon vor dem Konzil und erst recht während seiner Feier in einem gewissen Ausmaß auch über den Gang seiner Arbeiten unterrichtet werde und nicht nur über deren Ergebnisse, das heißt über die Konzilsdekrete. Daß der Heilige Stuhl in diesem Stadium der Vorbereitungen noch ein absolutes Schweigen darüber bewahrt und bewahrt wissen will, ist von der katholischen Welt eingesehen worden, und auch die Presse hat sich diesem Wunsch des Papstes gefügt. Sehr gut hat Franz Thijssen in einem Interview mit „De Maand“ dieses Schweigen damit begründet, daß die Mitarbeiter des Konzils zunächst hören und meditieren müssen, ehe sie zu reden anfangen; denn es kommt vor dem Konzil nicht so sehr auf die Stimmen der Teilnehmer als vielmehr auf die Stimme des Heiligen Geistes an, die nur im schweigenden und meditierenden Hören vernehmbar wird (vgl. „Informations catholiques“, 1. 7. 61, S. 26). Aber dieses Schweigen der Beteiligten soll nicht auch die übrigen Gläubigen zum Schweigen bringen, im Gegenteil. Es fehlt nicht an bischöflichen Stimmen — und der Papst selbst hat sie unterstützt —, die die Gläubigen und ihre Publizisten ermutigen, den Konzilsvätern ihre Wünsche und Gedanken mitzuteilen.

Die berufliche Mitarbeit der Frau in der Seelsorge

Die Kirche kennt von jeher die Mitarbeit der Frau im Dienst der Seelsorge. Die Entwicklung in unserer Zeit hat zu einem neuen kirchlichen Frauenberuf geführt: den „Seelsorgehelferinnen“, welche die Mitarbeit in der kirchlichen Seelsorge zum Beruf gewählt haben und durch kirchliche Sendung bestellt sind, als Laien kirchlich-seelsorgliche Aufgaben zu erfüllen.

Es ist grundsätzlich ein Laienberuf, weil der Empfang einer sakramentalen Weihe nicht in Frage kommt. Bei der anderen dogmatischen Auffassung der evangelischen Christen über das Priestertum haben sich dort auch andere Auffassungen über die amtliche Stellung der Frau im Dienst der Seelsorge Eingang verschafft. Die evangelische Kirche kennt seit längerer Zeit die Vikarin und hat seit

1958 in Schweden drei zu Pfarrern ordinierte Frauen. Die Berechtigung zur Ordination wurde von einer Mehrzahl der Mitglieder des Weltkirchenrates bejaht und hat in einigen Ländern Zustimmung gefunden, während andere sie noch ablehnen. Die griechisch-orthodoxe Kirche hält grundsätzlich am *Ordo des Mannes* fest und erträgt aus Traditionsgebundenheit kaum auch nur den Versuch eines Einbruchs in die überlieferten Formen und Auffassungen. In ihr wurden aber 1959 zehn Gemeindegewerkschaften eingesetzt, die nach zweijähriger Ausbildung hauptamtliche Aufgaben der kirchlichen Seelsorge und Sozialarbeit übernehmen. Das allein schon hat in verschiedenen Teilen der Kirche starken Protest ausgelöst (vgl. W. Wiesen in „Die Seelsorgehelferin“ 59/2, 61).

Das Situationsbild in der katholischen Kirche

Die berufliche Mitwirkung der Frau in der Seelsorge ist aus der gelegentlichen Mithilfe erwachsen. Die gelegentliche Mitarbeit vollzieht sich in den verschiedenen Formen des Laienapostolates, wo sie auf Anruf oder durch Beitritt zu einer apostolischen Arbeitsgruppe außerberuflich geübt wird oder aus apostolischer Verantwortung im weltlichen Beruf erfolgt, wenn etwa die Krankenschwester, die Fürsorgerin, der Wohlfahrtspfleger oder andere in caritativen Berufen tätige Personen darauf angesprochen werden. Welche Dienste dadurch der kirchlichen Seelsorge geleistet werden, ist nicht leicht abzumessen. Jeder Seelsorger ist dankbar für diese Hilfen; die außerordentliche Seelsorge und Missionstätigkeit der Kirche erfahren dadurch eine nennenswerte Unterstützung. Um Beispiele zu nennen, erinnern wir an die Verpflichtung der Mitglieder der „Legio Mariae“ zu regelmäßigen apostolischen Aufgaben, an den Einsatz von Männern und Frauen in Italien, die zur Bewegung „Pro civitate christiana“ gehören, an die Arbeitermissionarinnen im Untergrund von Paris und an die freiwilligen Missionshelfer in den verschiedensten Missionssprengeln der Kirche.

Eine eigene Stellung nehmen die Frauen ein, die in religiöser Haltung apostolische und missionarische Tätigkeiten unter Leitung des priesterlichen Seelsorgers zu ihrer Lebensaufgabe gemacht haben und durch die Kirche dazu ermächtigt und verpflichtet wurden. Auch dafür gibt es verschiedene Formen. An erster Stelle nennen wir die religiösen Kongregationen mit apostolischen Aufgaben, die einen Teil ihrer Mitglieder dem Seelsorgedienst zuführen. Ihre Mitglieder haben die Ordensgelübde abgelegt, leben in klösterlicher Gemeinschaft und werden bei der Arbeitsübernahme vom klösterlichen Verband vertreten. Ähnlich verhält es sich mit mehreren Säkularinstituten. Ihre Angehörigen haben ebenfalls die klösterlichen Gelübde abgelegt und sich zum Vollkommenheitsstreben verpflichtet, führen aber kein gemeinsames Leben. Ihnen zurechnen kann man die Institute, in denen an die Stelle der Gelübde ein Versprechen tritt. Auch hier erfolgt die Auswahl der Angehörigen für die Seelsorgetätigkeit und die Zuteilung des Arbeitsgebietes durch die Institute. Beide Gruppen haben ihre kirchenrechtlichen Regeln und bieten in dieser Hinsicht keine Probleme. Bei der dritten Gruppe, den Gemeinschaften religiöser und beruflicher Art ohne Gelübde, ohne gemeinschaftliches Leben und ohne rechtliche Bindung an die Gemeinschaft, in denen demnach die „Einzelne verantwortlich für sich selbst steht“, erfolgt die Übernahme einer apostolisch-kirchlichen Arbeit grundsätzlich durch eine persönliche Abmachung

mit der zuständigen Seelsorgestelle, wobei allerdings die Einschaltung der Leitung einer Ausbildungsstelle oder einer Berufsgemeinschaft nicht ausgeschlossen ist.

Die Seelsorgehelferinnen

Aus diesen Gruppen kommen die Seelsorgehelferinnen. Sie geben ihren bisherigen bürgerlichen Beruf auf und gehen unbekümmert um eine kirchliche Standesordnung einfach aus innerem Drang in den Dienst der Kirche, um in der Seelsorge dem Heil der Mitmenschen zu dienen. Diese Grundsituation ist dahin offen, daß die persönliche Wahl eines kirchlichen, etwa des klösterlichen Standes nicht behindert ist, andererseits dadurch eingeschränkt, daß die Seelsorgefunktionen, die den Ordo und die Jurisdiktion des Priesters voraussetzen, nicht in Betracht kommen. Der Beruf ist in Deutschland entstanden, und die Berufsangehörigen stellten ihre Kräfte an erster Stelle der Seelsorge in Deutschland und in Österreich zur Verfügung. In das Werden und Wachsen des neuartigen Berufes, dessen Angehörige noch um eine endgültige Form ringen, erhalten wir Einblick durch ein gut informierendes Schrifttum, das in Berichten und Aufsätzen die Anliegen des Berufes, Einzelfragen zum Berufsethos, die verschiedenen Aufgaben, die soziale Arbeit und die Schulungsarbeit behandelt, ein Schrifttum also, das geeignet ist, auch weitesten Kreisen den Beruf der Seelsorgehelferin näherzubringen, sowie durch das reiche Material, das dank der umsichtigen Vorsorge der Leiterin des Freiburger Seminars für Seelsorgehilfe archivalisch geborgen ist. Der folgende Bericht stützt sich darauf. Er will eine Bestandsaufnahme sein, die das verzeichnet, was sachlich feststellbar in der Entwicklung dieses Berufs erreicht wurde, wobei insbesondere die geistige Konzeption ins Auge gefaßt ist. Ein

Hinweis auf die offenen Fragen soll nicht fehlen. Doch muß darauf verzichtet werden, über die Erfolge zu berichten. Eine nach Stunden berechnete Arbeitsleistung kann über das nichts aussagen, was den Sinn und Wert dieses Berufes ausmacht. Eine gute Auswahl von Tätigkeitsberichten findet sich in der Schrift von Margarete Ruckmich, Die berufliche Mitarbeit der Frau in der kirchlichen Seelsorge, Freiburg 1950.

Die *deutschen* Diözesen und Kommissariate geben über den Einsatz von Seelsorgehelferinnen in ihrem Raum nach dem Stande von Mai 1961 die in der unten links stehenden Tabelle aufgeführten Zahlen an.

Die Übersicht macht ein Zweifaches deutlich. Sie zeichnet ein Bild von der Zahl der Frauen, die von den Diözesen selbst zu den Seelsorgehelferinnen gerechnet werden. Diese Zahl ist beachtlich. Sie verrät aber zugleich auch, daß der Begriff Seelsorgehelferinnen noch sehr verschieden aufgefaßt wird. Nicht alle deutschen Diözesen unterscheiden die Seelsorgehelferinnen, deren Berufsbild nachher entwickelt wird, von den Religionslehrerinnen, Katechetinnen und anderen Frauen, die in kirchlichen Diensten stehen, was ein Vergleich der Personalschematismen der Diözesen leicht erkennen läßt. Einige Diözesen haben in ihrem Bericht auch die hauptamtlichen Bürokräfte eigens aufgezählt.

Das Seminar für kirchliche Frauenberufe in Wien beziffert die Zahl der in den *österreichischen* Diözesen tätigen Seelsorgehelferinnen wie folgt: Wien 145; Seckau 31; Linz 23; Gurk 22; St. Pölten 12; Salzburg 8; Eisenstadt 7 (Innsbruck unbekannt). In Österreich sind somit nach den Maßstäben des Wiener Seminars, das hierin mit den deutschen Seminaren einig ist, 258 Seelsorgehelferinnen erfaßt.

In den *romanischen* Ländern ist die Seelsorgehelferin als berufliche Kraft so gut wie unbekannt. Einzelne Pfarreien, für die als Beispiel Ste-Suzanne in Brüssel genannt sei, machen eine rühmliche Ausnahme. Ein Bericht aus Brüssel beklagt den Mangel an Aufgeschlossenheit für die Ausbildung und den Einsatz von Laien zum beruflichen Dienst am Heil der Seelen in allen romanischen Ländern. Aber auch dort regt sich etwas. Aus *Paris* kam die Nachricht von einem Neubeginn, dem man allen Erfolg wünschen kann. Paris kennt die „Assistante paroissiale“, die mit nur geringen Unterschieden unserer Seelsorgehelferin gleicht. Eine kirchliche Anerkennung und Organisation gibt es noch nicht. Die Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit und die Vermittlung der Stellen durch Empfehlung hat die 1960 gegründete „Union des Assistantes paroissiales“ in Paris in die Hand genommen. Bei Gelegenheit des dreißigjährigen Bestehens des Freiburger Seminars für Seelsorgehilfe (1958) hat der Erzbischof von *Mailand*, der jetzige Kardinal Montini, der Leiterin, Frau Margarete Ruckmich, in einem handschriftlichen Brief u. a. mitgeteilt, daß man in seiner Diözese die Erfolge der Seelsorgehelferinnen in Deutschland sehe und auch dort diese Frage studiere, allerdings vorerst nur theoretisch.

Das geschichtliche Werden des Berufes

Der Beruf entstand, wie so vieles in der Geschichte der Kirche, daraus, daß sich praktische Bedürfnisse anmeldeten, die zum Handeln zwangen. Die religiöse Notlage der Menschen und die nicht mehr zu bewältigenden Aufgaben der ordentlichen Seelsorge führten in den Industriestädten zur Anstellung von Bürokräften im Pfarrsekretariat und in den weiten Diasporagebieten zur Beauftragung

Diözesen bzw. Kommissariate	Seelsorgehelferinnen	Davon		Außerdem arbeite als Pfarramtshelferinnen
		Laienstand	Ordensstand	
Aachen	102	95	7	—
Augsburg	50	45	5	—
Bamberg	2	2	—	—
Berlin-West	62	47	15	—
Berlin-Ost	37	27	10	—
Berlin-Zone	56	39	17	—
Eichstätt	19	16	3	—
Erfurt	130	103	27	—
Essen	121	99	22	25
Freiburg	182	111	71	—
Fulda	32	27	5	10
Görlitz	23	21	2	—
Hildesheim	106	84	22	—
Köln	171	169	2	43
Limburg	57	56	1	30
Magdeburg	124	92	32	—
Mainz	90	87	3	—
Mecklenburg	136	113	23	—
Meiningen	18	18	—	—
Meissen	118	88	30	—
München	262	161	101	—
Münster	136	118	18	—
Osnabrück	176	76	100	—
Paderborn	154	141	13	60
Passau	32	30	2	—
Regensburg	21	1	20	—
Rottenburg	225	194	31	—
Speyer	45	29	16	—
Trier	73	49	24	—
Würzburg	73	65	8	—
	2833	2203	630	168

von Frauen mit dem Religionsunterricht. Diese beiden Notstände waren die Ausgangspunkte für die Berufe der Pfarramtshelferin und Katechetin; aus ihnen entwickelte sich, auch unter Einwirkung geistiger Faktoren, die seit Beginn unseres Jahrhunderts im katholischen Raum lebendig wurden, der neuartige Beruf der Seelsorgehelferin. Die geistige Situation ist gekennzeichnet durch das wachsende Bewußtsein der Laienverantwortung für das Reich Gottes, ihren Willen zum apostolischen Mitwirken und den Ruf der Kirche zur Mitarbeit in der Not der Seelsorge. Ein stetes, umfassendes und auf fachliche Schulung gründendes Mitwirken beruflicher Kräfte wurde ins Auge gefaßt. Der Blick auf die Heilsarmee und die Innere Mission stärkte den Mut. Die aufstrebende katholische Frauenbewegung und die neuen pädagogischen und fürsorgerischen Frauenberufe wurden Wegbereiter. Auf der Caritasagung in Essen im Jahre 1911 wurde die „Freie Vereinigung für Caritashilfe in der Seelsorge“ ins Leben gerufen, die für die Folgezeit maßgebliche Arbeit leisten sollte. Bis zum Jahre 1928 wurden verschiedene Ansätze zur Ausbildung von Frauen für den beruflichen Hilfsdienst in der Seelsorge gemacht. Während sich mehrere Diözesen veranlaßt sahen, Frauen ohne besondere Vorbildung anzustellen, begannen die Sozialen Frauenschulen mit der Erweiterung ihres Ausbildungsplanes, in den im Hinblick auf das apostolische Wirken der Fürsorgerinnen Katechetik und Eherecht aufgenommen wurden. Spätere Soziale Frauenschulen haben das Programm übernommen und weitergeführt. Von bleibender Bedeutung für den neuen Beruf und die Gründung der ersten Ausbildungsstätte in Freiburg ist der Spezialkurs, den die Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe 1926 einberufen hatte, um die bereits in der Seelsorgehilfe tätigen Frauen nachzuschulen. Die Teilnehmerinnen schlossen sich zu einer religiösen Vereinigung zusammen, die später den Namen „Berufsgemeinschaft katholischer Seelsorgehelferinnen“ erhielt. Zwei Jahre später wurde im Deutschen Caritasverband das erste Seminar für Seelsorgehilfe gegründet, das seine Tore allen berufsgeeigneten Frauen, Laien und Ordensschwwestern, öffnete. Diese Gründung bleibt immer mit den Namen Benedikt Kreutz, Margarete Ruckmich und Wilhelm Wiesen verbunden. Damit waren neue Wege eingeleitet. Was damals in mühseliger Arbeit begonnen wurde, steht heute weit entfaltet da. Zehn deutsche Seminare führen die Arbeit fort und bemühen sich in umsichtiger Einvernahme um die Förderung des Berufes.

Bereits in den zwanziger Jahren entstanden Schwesterngemeinschaften, die die Mithilfe in der Seelsorge in ihre Zweckbestimmung mitaufnahmen. Außer der Katholischen Heimatmission in München, den Liobaschwwestern in Freiburg und den Christkönigsschwwestern in Meitingen sind die Boßweiler, Schönstätter und Nazareth-Schwwestern zu nennen. 1937 kamen zahlreiche Schwestern aus klösterlichen Genossenschaften hinzu, welche bis dahin in der Lehrtätigkeit standen. Für sie wurden in Freiburg, Berlin, München und Wien Sonderkurse durchgeführt. Die Sozialen Frauenschulen in Aachen, Berlin, Beuthen, Breslau, Dortmund, Heidelberg, München, Münster, Wien und Luzern führten kürzere oder längere Sonderkurse durch, um für die berufliche Seelsorgehilfe vorzubereiten. Im Jahre 1942 wurde die Zahl der beruflich in der Seelsorgehilfe tätigen Frauen auf 1200 geschätzt, von denen 700 Orden, Kongregationen und ähnlichen Gemeinschaften angehörten. Die jetzige genaue Zahl für Deutschland

ist, wie zu der obigen Übersicht gesagt werden muß, nicht ermittelt.

Der Beruf ist durch die deutschen Bischöfe anerkannt. Mit mehreren Diözesen wurden Arbeitsverträge und Dienstordnungen vereinbart, und an mehreren bischöflichen Behörden wirken hauptamtliche Referentinnen für die berufliche Seelsorgehilfe. Ein anerkennendes Wort des Papstes übermittelte der damalige Apostolische Nuntius, der jetzige Kardinal Muench, der 1951 schrieb, daß der Bericht über die Seelsorgehelferinnen, den er von der Leiterin des Freiburger Seminars für Seelsorgehilfe, Frau Margarete Ruckmich, eingefordert hatte, von Papst Pius XII. mit Interesse zur Kenntnis genommen wurde. Der Heilige Vater wünsche dem Seminar weiteres erfolgreiches Wirken zur größeren Ehre Gottes und erteile den erbetenen Apostolischen Segen. Dagegen ist es bisher noch nicht gelungen, den Seelsorgeklerus in genügendem Umfange mit dem Beruf vertraut zu machen und die erwünschte Wertung der Frau als Mitarbeiterin in der Seelsorge überall zu erreichen.

Die Idee des Berufes

Die Frage, wie die Seelsorgehelferinnen selbst ihren Beruf auffassen, wird in den Berufsgrundlinien klar beantwortet. Die häufig wiederkehrende Formel lautet: „Die Mitarbeit der Frau in der Seelsorge ist zum Beruf geworden.“ Es ist ein religiöser, kirchlicher, apostolischer, eigener Frauenberuf. Was soll damit gesagt sein? Zunächst, daß die Übertragung eines Amtes im Dienste der Seelsorge die volle Kraft der Seelsorgehelferin für das ganze Leben binden soll. Gefordert werden die berufliche Ausbildung, die treue Erfüllung des Auftrags und die durch die Aufgaben geforderte Berufshaltung. Die religiöse christliche Bestimmung erhält dieser Beruf zunächst wie alle Berufe durch die gehorsame Annahme des Anrufes Gottes und die intentionale Verrichtung der Berufsarbeit zur Ehre Gottes. Das charakteristische religiöse Element aber wird aus der Aufgabe gewonnen. Die Seelsorgehelferin hat, so heißt es, „kein anderes Ziel und keinen anderen Lebensinhalt, als Gott zu dienen und Gott zu verherrlichen in der Sorge um das Corpus Christi Mysticum auf Erden“. „Sie will ihren Beitrag zur Fortsetzung des Erlöseramtes Christi leisten, soweit sie dazu gerufen und befähigt ist.“ Sie übernimmt einen Dienst zur Vermittlung der Anteilnahme am göttlichen Leben, das die übernatürliche Wurzel des Menschen zur Erfüllung des höchsten Schöpfungssinnes, der Verherrlichung Gottes, ist. Die Mittel aus dem übernatürlichen Bereich beseelen die einzusetzenden natürlichen Kräfte. Das geschieht im Rahmen der kirchlichen Ordnungen. Unter Leitung und Führung des Bischofs und seines Stellvertreters im Seelsorgeamt leistet die Seelsorgehelferin ihren Beitrag und unterstützt und ergänzt den Dienst des Priesters. Dazu ist die Sendung wesentlich. Die Seelsorgehelferin weiß, daß sie vom Bischof in Pflicht genommen ist. Die kirchlichen Vorgesetzten weisen ihr im apostolischen Arbeitsbereich ein bestimmtes Tätigkeitsgebiet zu.

Im gegenwärtigen Stadium der Entwicklung wird der Akzent darauf gesetzt, daß der Seelsorgeberuf der Frau in der Kirche ein eigener Frauenberuf ist. Die Seelsorgehelferin rechnet sich bewußt zu den Laien, die zum Apostolat berufen sind, und möchte im Kreise derer, die sich angesprochen wissen, durch ihr fachliches Können, durch planvoll durchdachte Arbeitsmethoden und ganzen Einsatz

eine „profilierter“ Vertreterin des Laienstandes im kirchlichen Apostolat sein. Das Wirken aus der Natur der Frau mit ihren Eigenkräften und Eigenwerten wird unterstrichen. Eine Eigenart der Frau ist die seelisch-körperliche Anlage zur Mutterschaft. Sie hat eine Anzahl eigentümlicher Fähigkeiten und Verhaltensweisen im Gefolge, auf die mit Recht zurückgegriffen werden kann. Aus der Mütterlichkeit der Frau folgt eine ihr eigene Wirkweise. Die liebende Zuwendung zum lebendigen Menschen in seiner Ohnmacht und Schwäche macht sie erfinderisch. Kraft dieser Eigenart ist die Frau auch in der Seelsorge die „Gehilfin des Mannes“ und steht ihm zur Seite in dem Bewußtsein, dort einen Platz zu haben, wo die „Ecclesia virgo et mater“ wirksam werden muß. Die Liebe, die aus dem Herzen Gottes quillt, gibt der natürlichen Begabung die übernatürliche Kraft und Entfaltungsmacht. Die jungfräuliche Hingabe im Dienste Christi und seiner Schäflein hat ihr großes Vorbild in der „Gehilfin Christi im Erlösungswerk“ selbst, in Maria. Aus dieser und ähnlichen Überlegungen leitet sich das Recht ab, von einem eigenen kirchlichen Frauenberuf zu sprechen, der eine „eigene Existenzberechtigung in sich“ hat. Darum wehrt man sich konsequenterweise dagegen, daß die Mitarbeit der Frau nur Ersatz für den Ausfall anderer Seelsorgekräfte (Priestermangel) sei. Die tatsächliche Hilfe, die der Seelsorgeklerus aus dem Wirken der Seelsorgehelferin erfährt, ist nicht Existenzgrund, sondern selbstverständliche Folge dieses Berufes. An dieser Sicht ändert auch die Tatsache nichts, daß der geschichtliche Ausgangspunkt in der Arbeitsüberlastung der Seelsorger zu sehen ist und auch heute noch einige Ausbildungsstätten diesen Gesichtspunkt in den Vordergrund stellen, auch nichts, daß der Name Seelsorgehelferin mehrdeutig ist.

Das Berufsbild ist noch nicht abgerundet. Die führenden Persönlichkeiten selbst sehen das am besten. Die offenen Fragen liegen im Begriff des Laienapostolats; in der Abgrenzung dieser Tätigkeit gegenüber den Frauenberufen, die hauptamtlich im Auftrag der Pfarrgemeinde caritative, pflegerische oder soziale Aufgaben erfüllen; in der psychologischen Deutung der Frauenart; in der Nähe oder Ferne dieses religiösen Berufes zum Beruf der Ordensleute und schließlich auch noch in der Bezeichnung „Seelsorgehelferin“, die die verschiedenartigen und verschiedenwertigen Relationen andeutet und verdeckt, welche der Begriff in sich birgt und welche erst durch eine adäquate Begriffsentfaltung in unser Blickfeld kommen. Die Argumentationen haben verschiedene Ansatzpunkte. Insbesondere sind es drei: eine Richtung geht vom Begriff der Seelsorge aus, eine zweite von den zuteilten Tätigkeiten, die dritte von der Eigenart der Frau. Die theologische Überprüfung der Korrespondenz mit den Offenbarungswahrheiten ist in vollem Gang.

Wenn die letzte Klärung noch aussteht, so sind doch die Grundlinien schon heute klar genug. Die Seelsorgehelferin steht aktiv im Heilswirken der Kirche. Theologisch kann es so gesehen werden: Am Anfang steht die Gnade der Berufung zum helfenden Dienst an den Seelen, die sich in der Folge in willigem Dienen auswirkt. Der Sendungsauftrag bezieht sich auf den Einsatz der fraulichen Werte in den Dienst des Erlöseramtes Christi; der Erfolg wird aber auch mitbestimmt durch die natürliche Auswirkung der fraulichen Begabungen; die freudvolle Erfüllung der Frauenseele fließt aus dem in jungfräulicher Hingabekraft vollzogenen Dienst.

Aufgaben und Tätigkeiten

Maßgebliche Faktoren der Wertung sind die Aufgaben und Tätigkeiten. Für viele zählt nur die praktische Berufsvirklichung. Über die Aufgaben und Tätigkeiten lesen wir:

„Die Zuteilung der Aufgaben und Tätigkeiten an die Seelsorgehelferin erfolgt nicht nach Willkür oder auf Grund eines rein auf Zweckmäßigkeit abhebenden Denkens. Ihr liegt vielmehr zugrunde die Überlegung, daß es innerhalb der Aufgaben der kirchlichen Seelsorge bestimmte Bereiche gibt, in denen die Frau ihrer Eigenart entsprechend einen besonderen Auftrag zu erfüllen, besondere Werte zu vermitteln hat.

Die Seelsorgehelferin arbeitet vornehmlich mit an der Seelsorge in der Pfarrgemeinde. Dabei sind wichtig: die Sorge für eine Kontaktschaffung mit der Gemeinde durch systematische Hausbesuche; die Mitarbeit in der Kinder-, Jugend- und Familienseelsorge mit allen ihren Formen und Möglichkeiten der persönlichen seelsorglichen Begegnung, des schulischen Unterrichtes, der Gruppenführung, der kirchlichen Bildungsarbeit; die seelsorgliche Bemühung um die der Kirche Entfremdeten; der Unterricht an weibliche Konvertiten; die führende Mitarbeit innerhalb des pfarrgemeindlichen Caritaswerkes; die Mitarbeit an den Verwaltungsaufgaben der Pfarrei.

Außer der beruflichen Tätigkeit in der Pfarrgemeinde übernehmen Seelsorgehelferinnen heute auch nach Eignung und Neigung Spezialaufgaben innerhalb besonderer Seelsorgegebiete und Seelsorgeaufgaben. So als Katechetin, als Diözesanführerinnen und Diözesanreferentinnen für die Frauenjugend, als Diözesanreferentinnen für die Frauen- und Mütterseelsorge, als Diözesanreferentinnen für Seelsorgehelferinnen usw.“ (Margarete Ruckmich).

Was hier aufgezählt wird, birgt eine Unmenge geistiger Arbeit und langjähriger Erfahrung in sich. Die kritische Sichtung dieser Seite des Berufes wird eine bleibende Aufgabe sein, weil jede neue Zeit- und Seelsorgesituation auch neue Gesichtspunkte bringt. Daher ist es mißlich, wenn das Berufsbild aus den Tätigkeiten in einer bestimmten Zeit und aus einem Durchschnittsmaß der pfarrlichen Seelsorgslage angegangen und kein einheitlicher Sprachgebrauch gewahrt wird. Eine Vernachlässigung der Wortfrage behindert oft genug die begriffliche Klarheit. Die gegenwärtige Lage wird von hier aus als Problem empfunden. Wir erfahren z. B., die Seelsorgehelferin sei keine hauptamtliche Bürokräft, keine hauptamtliche Katechetin, keine hauptamtliche Jugendführerin usw., sondern eben Seelsorgehelferin; andererseits werden alle diese Tätigkeiten von der Seelsorgehelferin verlangt und als zum Beruf gehörig angesehen. Die Lösung wird bildhaft so gegeben, daß man sagt, die Helferin habe ihren Arbeitsplatz im Pfarrhaus und gehe von dort aus ihren Tätigkeiten nach. Damit ist gesagt, daß die Seelsorgehelferin ihrer eigenen ratio formalis folgt, d. h., sie hat in sich ein anderes Berufsprinzip als die genannten Berufe. Dieses Prinzip beinhaltet nicht einen Ausschnitt aus der seelsorglichen Aufgabe, sondern die gesamte Seelsorge, wie sie vom Pfarrhaus aus getätigt wird. Und darum kann die Helferin die Arbeiten übernehmen, die sie eigentlich hauptamtlich nicht übernehmen „darf“.

Die theologische Klärung hat folgendes bedacht: Das religiös-seelsorgliche Ziel des Berufes ist die Verherrlichung Gottes durch die Seelen, um die sich die Helferin kümmert. Dazu hat sie Auftrag und Weisung. Der Auf-

trag ist mit dem Eintritt in den Beruf gegeben. Die Seelsorge selbst als Dienst aus dem Wort und aus den Sakramenten besteht darin, das gläubige Leben der Menschen zu wecken, zu erhalten und zu verlebendigen. Der Auftrag ist dreifach in Priesteramt, Lehramt und Hirtenamt gegliedert. Der Helferdienst der Frau läßt dieselbe Dreiteilung zu. Die unterscheidende Tiefengrenze ist durch den Ordo und die Jurisdiktion gezogen. Die Helferin hat den Auftrag zum seelsorglichen Wirken, und zwar zum Wirken kraft ihres allgemeinen Priestertums, zur Verwirklichung ihrer Bekenntnis- und Zeugnispflicht und zum Einsatz des sorgerefüllten Herzens für die Schäflein des Guten Hirten kraft der Ausrüstung mit dem Heiligen Geist. Das kann man mit gutem Recht ihren dreifachen Auftrag nennen, dem die Aufgaben entsprechen. Diese gehören zum Wesen ihres seelsorglichen Berufes. Bedenkt man, daß die Frau im allgemeinen nicht scharfe Grenzen zieht, sondern daß sie bemüht ist, im Erlösungsdienst Christi die „Magd des Herrn“ zu sein und im Helferdienst ihre gesamte Wirk- und Hingabekraft für den ganzen Menschen einzusetzen, so dürfte in diesem umfassenden Auftrag der fraulichen Eigenart Rechnung getragen sein.

Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt in vielgestaltigen und variablen Tätigkeiten. Man hat sie in Tätigkeitsgruppen und Betätigungsbereichen zusammengefaßt, damit aber in ihrer Struktur nicht geändert. So kann in konkreten Situationen die quantitative Maßbeschränkung und die qualitative Akzentuierung geändert werden. Das ändert nichts an der Zugehörigkeit zum Beruf. Ein Vergleich mit der Arbeitsteilung zwischen dem Pfarrer und seinen Hilfsgeistlichen legt sich hier nahe. In gleichem Sinn ist auch die Berufszugehörigkeit der Seelsorgehelferinnen zu beurteilen, die nicht in der Pfarrseelsorge tätig sind, sondern von der Diözese mit besonderen Aufträgen betraut oder von der Leitung einer Berufsgemeinschaft ganz beansprucht werden oder auch als Leiterinnen oder Dozentinnen an den Seminaren wirken.

Eignung und Ausbildung

Daß nicht jede Frau, weil sie Frau ist, zum Beruf der Seelsorgehelferin geeignet ist, muß angesichts der weit-ausholenden frauenpsychologischen Berufsbegründung eigens gesagt werden. Von der Frau, die sich von Gott berufen glaubt, wird der ausgeprägte Besitz bald enger, bald weiter umschriebener religiöser und apostolischer Eigenschaften verlangt. Dazu gehören u. a. die allgemein christlichen Voraussetzungen für einen apostolischen Beruf, wie körperliche Gesundheit, echte Religiosität, apostolische Verantwortlichkeit, Liebe zur Kirche, Freude zum Dienst am Nächsten, eine gewisse Lebensreife, ein entsprechendes Talent. Spezifisch frauliche Neigungen und Haltungen sollen hinzukommen. Dazu rechnet man die liebende Sorge um den lebendigen Menschen, das natürliche mütterliche Verlangen nach Pflege und Bergung, die Bereitschaft zum namenlosen Dienst in Glauben und Treue; die praktische Lebensklugheit und Willigkeit zum Mittragen, Mitsorgen, Mitdenken; Entschlußsicherheit und Entscheidungskraft. Die Wahl des ehelosen Lebensstandes um Gottes willen ist unabdingbar. Von diesen Eigenschaften hängt weithin der Erfolg der Ausbildung und des Wirkens ab.

Die Berufsausbildung ist wie in allen Berufen, die aus

Tätigkeiten entstanden sind, von den praktischen Erfordernissen her entwickelt worden. War man anfänglich mit einem erweiterten Religionsunterricht, der Belehrung über die katechetischen Methoden und der Vermittlung ausreichender Kenntnisse des Eherechts zufrieden, die zu einer fürsorgerischen oder kaufmännischen Ausbildung usw. hinzukamen, so mußte mit der Verselbständigung des Seelsorgeberufes der Frau die Regelung von den Wurzeln und Zielen des Berufs her erfolgen. „Das oberste Gesetz der Ausbildung ist das Wohl der Seelsorge!“ Die Frauen müssen so gebildet und geformt werden, daß von ihnen im Ganzen der Pfarrseelsorge eine echte Hilfe erwartet werden kann. Für die Durchführung des jetzt zwei Jahre dauernden Ausbildungsganges sind die Seminare für Seelsorgehilfe als kirchliche Fachschulen zuständig. Die Absolvierung eines solchen Lehrganges ist in den meisten Diözesen Voraussetzung für die Berufseinweisung.

Die Vorbereitung umfaßt eine dreifache Schulung: Aneignung und Vertiefung der zur Berufsarbeit notwendigen Kenntnisse, Festigung und Verinnerlichung des religiös-sittlichen Lebens und Einübung in die praktische Arbeit. Das ist in allen Seminaren grundsätzlich gleich; in der Durchführung gibt es methodische Unterschiede. Im Freiburger Seminar, das es verdient, hier besonders genannt zu werden, werden die Seminaristinnen in theologischen, psychologischen, pädagogischen, soziologischen, caritativen und berufskundlichen Fächern geschult. Der Lehrplan ist vom Erzbischof von Freiburg genehmigt. Unterrichtsaufgabe ist neben der Übermittlung des geforderten Wissensstoffes die Anregung und Förderung der Persönlichkeitsentfaltung. In der religiös-asketischen Durchbildung nimmt das gemeinschaftliche Leben im Wohnheim den ersten Platz ein. Regelmäßige religiös-asketische Vorträge, Bibellesungen, Einkehrtage und Exerzitien wollen die Klärung und willige Annahme der Forderungen erreichen, die der religiöse und apostolische Beruf an die Persönlichkeit stellt. Zwei Praktika von etwa acht Wochen während der Ausbildungszeit, die möglichst nicht in der Heimatdiözese durchgeführt werden, sollen die Kandidatinnen mit den praktischen Berufsforderungen bekanntmachen und den Gesichts- und Erfahrungsbereich erweitern. Nach erfolgreichem Abschluß der Seminarbildung erfolgt die erste kirchliche Sendung. Das erste Berufsjahr ist Bewährungszeit. Wer sich bewährt hat, erhält durch den Erzbischof von Freiburg das Zeugnis der Anerkennung als Seelsorgehelferin.

Die Ausbildung ist auf den Beruf ausgerichtet. Es geht nicht darum, aus der Seminaristin eine Theologin oder aus dem religiös-apostolisch ausgerichteten Mädchen eine Ordensfrau zu machen. Obwohl beide genannten Berufe Richtlinien für die geistige und religiöse Ausbildung der Seelsorgehelferin geben, bleibt doch der spezifische Unterschied gewahrt. Das Seminar betrachtet sich nicht als Pflegestätte religiöser Gemeinschaftsformen im Sinne der Orden und Kongregationen und will auch nicht eine theologische Hochschule sein. Seine Aufgabe besteht darin, die Seelsorgehelferinnen zu bilden und zu formen, ihnen das Wesen und Ziel, die Verantwortung, die Aufgaben und Methoden der apostolischen Lebensaufgabe zu vermitteln und ihre innere Bereitschaft dazu zu fördern. Daß dort, wo religiöse Gemeinschaften Träger eines Seminars sind, die Akzente anders gesetzt werden, ist selbstverständlich. Wenn eine Seminaristin aus persönlichen Gründen sich der Theologie oder dem Ordensleben zu-

wenden wollte oder auch beiden zugleich, so dürfte sie gerade durch die Seminarzeit eine gute Vorschulung mitbringen.

Die Einsicht in die heutigen Verhältnisse führt zu der Erwägung, die Ausbildungszeit auf drei Jahre auszu dehnen.

Absolventinnen der Seminare für Seelsorgehilfe nach dem Stand vom Mai 1961

Bildungsstätte:	Träger der Bildungsstätte	Seelsorgehelferinnen	Davon Laienstand	Ordensstand	Tätigk. in deutschen Diözesen	Tätigk. im Ausland
<i>Bonn</i> Erzbischöfl. Seminar f. Seelsorgehelferinnen u. Katechetinnen gegr. 1952	Diözese	53	50	3	53	—
<i>Elkeringhausen</i> Seelsorgehelferinnen-Seminar St. Bonifatius gegr. 1946	Bonifatiusverein und zwei Diözesen	242	237	5	240	2
<i>Erfurt</i> Seminar für Seelsorgehilfe gegr. 1948	Diözese	132	117	15	132	—
<i>Freiburg i. Br.</i> Seminar für Seelsorgehilfe gegr. 1928	Deutscher Caritasverband	672	587	85	642	30
<i>Ilbenstadt/Hessen</i> Seminar f. Seelsorgehelferinnen gegr. 1950	Diözese	181	173	8	178	3
<i>Koblenz-Mettern.</i> Seminar f. Seelsorgehelferinnen gegr. 1951	Schönstätter Marienschwestern	175	137	38	168	7
<i>Magdeburg</i> Seminar für Seelsorgehilfe gegr. 1948	Bonifatiusverein	129	125	4	129	—
<i>Mammolshain (Taunus)</i> Seminar f. Seelsorgehelferinnen gegr. 1955	Diözese	7	7	—	7	—
<i>München</i> Frauseminar für Katechese u. Seelsorgehilfe gegr. 1955	Diözese	61	59	2	60	1
<i>Münster</i> Seminar für Seelsorgehilfe gegr. 1957	Diözese	19	18	1	18	1
<i>Wien</i> Seminar für kirchliche Frauenberufe gegr. 1933	Erzbischöfl. Stuhl Wien	240	223	17	227 In Österreich	13
insgesamt		1911	1733	178	1854	57

Das Mandat der Kirche gehört wesentlich zum Beruf. War es anfänglich so, daß sich die Seelsorger persönlich um eine Helferin bewarben und die Kirchengemeinden mit ihr einen Arbeitsvertrag schlossen, so daß der Bischof nur die *Missio canonica* erteilte, so ist es heute anders. „Der Beruf steht auf Diözesanebene.“ Die kirchliche Einordnung der Seelsorgetätigkeit der Frau zeigt sich symbolhaft darin, daß der Bischof oder sein Vertreter bei der Abschlußprüfung den Vorsitz führt und die Anerkennung als Seelsorgehelferin durch einen bischöflichen Akt erfolgt. Die Einweisung in eine Arbeitsstelle geschieht in Deutschland nicht mehr ohne Beteiligung der Diözesanbehörde. Sie kümmert sich um die Regelung der Anstellungsverhältnisse und die äußere Sicherung. Neun deutsche Diözesen haben „Diözesanreferentinnen für die berufliche Seelsorgehilfe der Frau“ bestellt, denen die Sorge für die Belange der Seelsorgehelferinnen und ihres Berufes einerseits und für die Belange der Diözesen und Seelsorgestellen andererseits übertragen ist. Das Ordnungsrecht und die Ordnungspflicht des Bischofs sind theoretisch durchdacht. Einbezogen wurde die Frage nach den Bildungsstätten und Berufsvereinigungen. Eine einheitliche Ordnung aber ist noch nicht erfolgt. Weil die Seelsorgehelferin zugleich Pfarrkind der Pfarrei ihres Wohnsitzes ist und die Helferinnen einer Diözese als besondere Gruppe im Sinne der Standesseelsorge anzusprechen sind, ist ihre seelsorgliche Betreuung durch die Diözese gegeben. Auch darüber hat man sich Gedanken gemacht.

Die Weiterentwicklung geht in folgender Richtung: Der Beruf mit Ziel und Aufgaben im oben gezeichneten Sinn hat allgemein-kirchliche Bedeutung. Die Ausbreitung über fast alle deutschen und österreichischen Diözesen und die „Vorposten“ in anderen europäischen und außereuropäischen Ländern, auch in Missionsgebieten, dürften unter Beweis gestellt haben, daß es sich um eine lebenskräftige Einrichtung in der Kirche handelt. Jede Diözese aber hat eigene Bedürfnisse. Zu den Fragen, die zur Zeit studiert werden, gehören u. a. die Harmonisierung der Rechtsstellung der Seelsorgehelferin, ihrer Vorbildung und Fortbildung und ihre geistliche Betreuung. Ein besonderes Augenmerk fiel auf die Zuweisung und Änderung des Wirkungskreises. Die Einrichtung von Berufsgemeinschaften auf Diözesanebene wurde erwogen. Gerade diese beiden Fragen, so verlautet, müssen mit Rücksicht auf die Eigenart der Frau beantwortet werden. Frauenpsychologische und geschichtliche Gründe lassen es ratsam erscheinen, die Seminarleitungen und die Berufsgemeinschaften dabei zu hören.

Für die Seelsorgehelferin ist ein gesundes Spannungsverhältnis von Freiheit und Bindung notwendig. Sie steht in allen beruflichen Tätigkeiten im Dienste des Bischofs und seines Stellvertreters im Seelsorgebezirk. Ihnen schuldet sie Ehrfurcht und Gehorsam in gutem kirchlichem Geist. Sie arbeitet in vertrauensvoller und freimütiger Haltung mit ihnen an dem Sendungsauftrag des Erlösers. Ihr Persönlichkeits- und Frömmigkeitsideal, ihr Anschluß an eine bestehende berufsfördernde Gemeinschaft und ihr Lebensstil im privaten Bereich unterliegen dagegen nur der behütenden Aufsichtspflicht der kirchlichen Behörden. Im Interesse ihrer Berufsfreudigkeit und Berufstüchtigkeit müssen die Lebens- und Berufsbedingungen gut ge-

ordnet sein. Die Wertschätzung des Berufes darf nicht fehlen. Mangelscheinungen auf diesen Gebieten führen leicht in das „Stadium der Erwehrung“.

Berufliche Gemeinschaft der Seelsorgehelferinnen

Gelegentlich eines Schulungskurses für Seelsorgehelferinnen im Jahre 1926 in Freiburg entstand die erste Berufsgemeinschaft; sie wurde 1934 von der Kirche als *Pia unio* gutgeheißen. Diese „religiöse Gemeinschaft von Frauen, die beruflich im Dienste der Kirche stehen“, hat den Zweck „der Pflege religiöser Berufsauffassung und apostolischer Berufsfreudigkeit, Weiterbildung in allen Berufsfragen und gegenseitiger Hilfe, besonders in Notlagen“. Zu dieser „Berufsgemeinschaft katholischer Seelsorgehelferinnen“ gehören heute 709 Mitglieder einschließlich Bewerberinnen. Sie besitzt in Essen-Heidhausen das Haus St. Praxedis und gibt die Zeitschrift „Die Seelsorgehelferin“ heraus. Neben ihr gibt es heute die „Diaspora-Seelsorgehelferinnen im Bonifatiuswerk“ in Magdeburg. Außerdem betreut der Bonifatiusverein eine große Anzahl Helferinnen. In Österreich besteht in Wien die „Berufsgemeinschaft katholischer Seelsorgehelferinnen“, und neben ihr hat jede Diözese zum Zwecke organisatorischer Führung eigene Gemeinschaften.

Daß die Berufsgemeinschaften zum Nutzen und Segen der Mitglieder viel gewirkt und den Beruf selbst gefördert haben, kann nicht bestritten werden. Es zeigt sich zunächst in der Organisation von Exerzitien und Einkehrtagen im Geiste des Berufes, in der ständigen Information über aktuelle Berufsfragen durch eine gutgeleitete Fachzeitschrift und andere Mitteilungen, durch persönliche Beratung und Hilfe. In der Berufsentwicklung kommt vor allem der ersten Berufsgemeinschaft, die man auch den Prototyp der späteren Vereinigungen genannt hat, ein entscheidender Anteil an der Herausarbeitung des Wesens, der Ziele und Aufgaben des Berufes zu. Als Vertretung der Mitglieder nach außen konnte sie vieles tun, um die „Beheimatung der Seelsorgehelferin in der Gemeinde und Diözese“ zu erreichen.

Die ständige Aufgabe einer Berufsgemeinschaft besteht in der Sicherung des Berufes nach zwei Richtungen. Im inneren Bereich kümmert sie sich um die Mitglieder, vermittelt ihnen religiöse, geistige, fachliche und soziale Werte, sorgt für die persönliche Geborgenheit der einzelnen Helferin in einer Gemeinschaft, wie es der beruflichen Sonderstellung dieser Frauen entspricht. Im äußeren Bereich vertritt sie die Mitglieder, um im Interesse ihrer Belange in der Kirche, in den sozialen Organisationen und vor der Öffentlichkeit zu wirken.

Auf die Frage, ob der Anschluß an eine Berufsgemeinschaft notwendig oder in jedem Fall nützlich sei, wird mit Recht geantwortet: Vom Beruf her gesehen, genügt die Hingabe an Christus, die Treue zum Berufsziel und die gediegene Vorbereitung; von der Seelsorgehelferin her betrachtet, muß ihre persönliche Freiheit gewahrt und ihre Eigenart gewertet werden. Darum ist der Beitritt grundsätzlich dem freien Ermessen der Seelsorgehelferin überlassen.

Weil die Berufsgemeinschaft eine freie Selbstorganisation der Seelsorgehelferinnen ist, entscheidet in der Frage nach der Zahl und Art der Gemeinschaften das Prinzip der individuellen Freiheit und der Zweckmäßigkeit der Gruppen. Damit steht weder der Einheit noch der Mehr-

heit grundsätzlich etwas im Wege. Mit dem Anwachsen des Berufes meldet sich aber von selbst die Sorge um Einheit in allen berufswichtigen Fragen. Die leitenden Persönlichkeiten sehen die großen Linien und sind bestrebt, diese Sicht zu wahren, dabei aber auch die berechtigten Anliegen kleinerer Gruppen zu sichern. Zu letzteren zählen die Pflege einer besonderen Geisteshaltung, die Anhänglichkeit an die Ausbildungsstätte und die Ausrichtung nach den Erfordernissen der einzelnen Diözesen.

Man widmet heute der standeseigenen Frömmigkeit besondere Aufmerksamkeit, etwa der besonderen Frömmigkeit der Priester, der Laien, der Eheleute. So geschieht es auch hier. Das hat einen guten Sinn. Kann man von einem eigenen religiösen Profil der Seelsorgehelferin sprechen? Die letzte Antwort steht noch aus. Der methodische Ausgangspunkt ist wichtig. Wenn das religiöse Profil durch das Berufsziel geprägt wird, dann gibt es eines für diesen Beruf. Wird es durch die Tätigkeiten bestimmt, dann ist es variabel wie diese selbst. Wird es durch die religiöse Anlage und individuelle Eigenart bestimmt, dann muß es innerhalb der Gemeinschaften eine individuelle Art gewinnen. Ein Blick in die Geschichte der Frömmigkeitsformen zeigt uns, daß dieses Problem nicht neu und in den Orden und Kongregationen gelöst ist. Sie beweisen zur Genüge, daß nicht die Tätigkeiten das Profil geben, sondern es allenfalls beeinflussen. Die rechte Sicht kann nur aus dem Auftrag und den religiösen Berufsmotiven gewonnen werden. Die Tatsache aber, daß die „Profilfrage“ offiziell gestellt ist und behandelt wurde, ist für die geistliche Entwicklung von Bedeutung. Das hierin sich anmeldende Bedürfnis weist auf die Tendenz zur Verwirklichung besonderer Frömmigkeitsideale hin, wie es auch in dem Bestreben nach Bildung von Säkularinstituten lebendig ist.

Studium zur Förderung des Berufes

Der kirchliche Frauenberuf der Seelsorgehelferinnen steht in einer sehr hoffnungsvollen Entwicklung und bedarf daher einer sorgfältigen Pflege und Lenkung. Die verantwortlichen Kreise, vor allem aus der Gründergeneration, haben dazu zwei Einrichtungen ins Leben gerufen. Auf Anregung des Freiburger Seminars für Seelsorgehilfe und unter dessen Federführung haben sich 1948 die damaligen beruflichen Bildungsstätten zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, aus der die „Konferenz der Direktoren der Seminare für Seelsorgehilfe“ wurde. Sie hat sich das Ziel gegeben, gemeinsam zu sorgen für die Sicherung einer dem Beruf gemäßen umfassenden religiösen, fachlichen und praktischen Berufsvorbereitung und beruflichen Weiterbildung der Helferinnen.

Ebenfalls in Freiburg ist die „Arbeitsstelle zum Studium und zur Förderung des Berufes der Seelsorgehelferin“ entstanden (1958). Zu ihr gehören Vertreter des Pfarrklerus, der Seelsorgehelferinnen, der Seminare, Berufsgemeinschaften und Diözesen. Sie befaßt sich mit der Gesamtheit der Berufsfragen und gibt die Ergebnisse der Arbeitstagungen auch an alle berufsfördernden Einrichtungen und Kirchenbehörden weiter. Sie führt ihre Aufgaben im engsten Kontakt mit den Bischöfen durch, die wiederum ihre Erfahrungen in Fachfragen in Anspruch nehmen. Die drei Angelpunkte der berufsfördernden Arbeit sind das treue Festhalten an die im Ursprung recht gesehene Berufsidee, die offene Beobachtung der Bedürf-

nisse der Seelsorge und die aufmerksame Sorge um die Berufsverwirklichung. Man darf erwarten, daß die Entwicklung auf dem beschrittenen Wege zum guten Abschluß kommt.

Kirchenmusikalische Gegenwartsprobleme auf dem Kölner Kongreß 1961

Die Ausgangslage

Zum vierten Male fand vom 22.—30. Juni 1961 in Köln ein Internationaler Kongreß für katholische Kirchenmusik statt. Der Initiator dieser Kongresse ist der Präsident des Päpstlichen Instituts für Kirchenmusik in Rom, der Apostolische Protonotar Prof. Dr. Anglès, gewesen.

Ihr erklärtes Vorbild waren zunächst die Internationalen Musikwissenschaftlichen Kongresse. Der 1. Internationale Kirchenmusik-Kongreß, den das Pontificio Istituto di Musica Sacra im Heiligen Jahr 1950 in Rom veranstaltete, hatte vorwiegend den Charakter einer musikwissenschaftlichen Tagung. Der 2. Kongreß in Wien 1954 unter dem Motto „Die katholische Kirchenmusik 50 Jahre nach dem Motu proprio Pius' X. im Aufbruch einer neuen Zeit“ hat dann den Typus der folgenden Kongresse ausgeprägt: der musikwissenschaftliche Charakter der Arbeitstagung trat zurück; die Tagung wurde mit einem Kirchenmusikfest großen Stils verbunden. Nicht weniger als 37 Chöre aus sechs Ländern nahmen an dem Kongreß in Wien teil, das Programm verzeichnete 45 Konzerte und wies auf mehr als 100 Hochämter in den Wiener Kirchen hin. Daß beim Kongreß in Wien zum erstenmal auch die Liturgik zu Wort kam, ergab sich nicht zuletzt durch die Nähe von Klosterneuburg. Der 3. Kongreß in Paris 1957 hatte sich das Generalthema „Perspektiven der Kirchenmusik im Lichte der Enzyklika *Musicae sacrae disciplina*“ gestellt. Die Verbindung von Arbeitstagung und Kirchenmusikfest, die in Wien eine eigene Atmosphäre geschaffen hatte, gelang in Paris nicht. Der Grund dafür lag wohl vor allem darin, daß in den Vorträgen und Referaten, aber auch in den Konzerten und bis in die Gottesdienste hinein die Probleme, vor denen die Kirchenmusik heute steht, sehr viel schärfer als etwa in Wien hervortraten. In Wien war die Sektion „Liturgie und Volkslied“ so etwas wie eine Sondertagung innerhalb des Kongresses, und unversehens hatte sich alles auf die Frage der liturgischen Sprache zugespitzt. In Paris waren die Liturgiker durch das Centre de Pastoral liturgique an der Organisation des Kongresses beteiligt, und in verschiedenen Sektionen zeichnete sich die Kluft ab, die heute zwischen Liturgik und Kirchenmusik besteht. Zudem zeigte eine ganze Reihe kirchenmusikalischer Kongreßbeiträge, und zwar nicht mehr nur in Referaten über Spezialfragen, daß die Kirchenmusik auch insofern in einer Krise steckt, als ihr gängiges Geschichtsbild allenthalben brüchig geworden ist. Der Ordinarius für Musikwissenschaft an der Sorbonne, Prof. Jacques Chailley, sprach das in Paris mit aller Deutlichkeit aus: „Man muß sich eingestehen, daß wir auf dem Gebiete der religiösen Musik noch immer von Thesen leben, die zwar seinerzeit auf durchaus redliche Weise, aber doch aus unzureichenden historischen Daten abgeleitet wurden, die heute längst aufgegeben sind“ (Actes du 3^{me} Congrès de Musique Sacrée, Paris 1957, S. 156). Das gilt gerade für die stilistischen Leitbilder der „klassischen A-cappella-Polyphonie“ und des Gregorianischen Gesangs.

Probleme der Gregorianik

Beispielsweise spricht heute kein ernsthafter Forscher mehr von einer Autorschaft Gregors d. Gr. an den nach ihm benannten Melodien. Die Suche nach dem „wahren und echten“ Gregorianischen Gesang, den noch Pius X. in seinem Motu proprio über die Kirchenmusik mit der Editio Vaticana „in seiner früheren Unversehrtheit und Reinheit so glücklich wiederhergestellt“ glaubte, ist überhaupt aufgegeben, und mit guten Gründen wird die Meinung vertreten, daß der Gregorianische Gesang in der uns überlieferten Form gar nicht aus Rom, sondern aus dem Frankenreich stammt. Man kann heute nicht mehr argumentieren — wie es der Kantor von Solesmes, Dom Joseph Gajard, tut —, daß „die geltende Gesetzgebung der Kirche über den Kirchengesang von der Tradition ausgehe, nach der der Gregorianische Gesang römischen Ursprungs ist“ (Études grégoriennes III, 1959, S. 23). Und wenn Dom Gajard für sein Referat „La Valeur artistique et religieuse toujours actuelle du Chant Grégorien“, in dem er formulierte: „Die übernatürliche Heilsoökonomie ändert sich nicht mit den Launen der Jahreszeiten und der Mode. Es gibt nur einen einzigen Gott, einen einzigen Glauben und eine einzige Taufe, die die Seelen in gleicher Weise reinwäscht. Und die tiefsten Bedürfnisse der Seelen sind immer die gleichen“ (Actes, S. 205), in Paris stürmischen Beifall erhielt, so zeigt das Beispiel, daß ein Kongreß, der sich mit mannigfachen Problemen ernsthaft auseinanderzusetzen hätte, vor dem Publikum eines Musikfestes nicht richtig arbeitsfähig ist. So kam es denn auch in Paris nicht zu fruchtbaren Diskussionen.

Den bedeutsamsten Ertrag des Pariser Kongresses stellte im Grunde die Sektion über die Kirchenmusik in den Missionsländern dar. Wieviel Explosivstoff von dieser Seite, die sich in Paris zum erstenmal gleich sehr nachhaltig zu Wort meldete, in die scheinbaren Selbstverständlichkeiten der abendländischen Kirchenmusik hineingetragen wird, ist bisher noch kaum recht erkannt worden; man ist immer noch vorwiegend geneigt, die Kirchenmusik in den Missionsländern als einen Sonderfall zu betrachten, der mehr Wohlwollen als Interesse verdient. Die Vota des Kongresses in Paris, daß in den Missionsländern der Gregorianische Gesang als die ideale Art und Weise der Teilnahme an der feierlichen Liturgie des römischen Ritus gepflegt werden sollte, daß man gleichzeitig das Wachsen volkstümlicher Repertoires im einheimischen Stil fördern und es vermeiden solle, Volksgesänge zu verbreiten, die nach Ursprung und Stil fremdartig sind, bezeugen, wie unsicher man dem ganzen Problem gegenüberstand. Tatsächlich herrscht nicht nur bei Kirchenmusikern die Vorstellung, der Gregorianische Gesang stehe jenseits der Geschichte und jenseits aller Kulturen oder sei doch mindestens als eine Art von musikalischem Esperanto zu gebrauchen. Nicht zuletzt Stimmen aus einigen Missionsländern scheinen das zu bestätigen, die den sogenannten „freien Rhythmus“ als ein bezeichnendes Stilmerkmal des Gregorianischen Gesangs ansehen und diesen freien Rhythmus in dem (im Vergleich etwa zum europäischen Lied) ungebundenen Rhythmus eigenständiger Musik wiederzufinden glauben. In Wirklichkeit aber sind uns Rhythmus und Vortragsstil der gregorianischen Melodien verlorengegangen. Wir besitzen sie nur in Gestalt amorpher Tonreihen, und unsere Vortragsweise oder unsere Vortragsweisen sind eigentlich nicht einmal Rekonstruk-